



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung

Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33

E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.gv.at

Sozialgestaffelter Elternbeitrag

Sehr geehrte Eltern!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr, besuchen den Kindergarten das letzte Jahr vor der Schulpflicht bis zu 30 Wochenstunden (halbtags) gratis. Für alle anderen Kinder, egal ob sie den Kindergarten oder die Kinderkrippe besuchen, gilt die soziale Staffelung, abgeleitet vom monatlichen Familiennettoeinkommen des Vorjahres. Der daraus berechnete Elternbeitrag wird zehnmals (Sep. bis Juni) eingehoben. Bitte beachten Sie, dass der September-Beitrag aus organisatorischen Gründen gemeinsam mit dem Oktober-Beitrag eingehoben wird.

Um Ihnen den Ihrem Einkommen entsprechenden Elternbeitrag (siehe Tabellen des Landes Steiermark) vorschreiben zu können, werden Sie ersucht, folgende Unterlagen sowie das angefügte Formular, ausgefüllt per Mail an schwaerzl@kalsdorf-graz.at zu schicken oder persönlich im Gemeindeamt bei **Carina Schwärzl** (**1. Stock, Zi.Nr.: 21**) vorzulegen.

Falls wir keine Unterlagen von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihr monatliches Familiennettoeinkommen über der Höchstbemessung liegt und wir Ihnen daher den monatlichen Höchstbeitrag vorschreiben.

Vorzulegende Unterlagen:

- **Ausgefüllter Antrag**
- **Einkommensnachweis (Jahreslohnzettel) oder Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung)** bzw. Nachweis über sonstige Einkünfte des Vorjahres (siehe Rückseite).
- **Kopien der Meldezettel** des Kindes und aller unterhaltspflichtigen Personen (auch jener, die mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben),
- **bei getrenntlebenden Eltern: Nachweise betreffend Unterhaltszahlungen**, die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält.
- **Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe** für alle weiteren Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil aktuell Familienbeihilfe bezieht.

Die Beilagen müssen lückenlos aufgelistet sein, das heißt wenn keine Arbeitnehmerveranlagung vorliegt (Bescheid), bzw. Versicherungszeiten fehlen, ist ein **Versicherungsdatenauszug** beim jeweiligen Sozialversicherungsträger (zB. ÖGK) anzufordern.

Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche Familiennettoeinkommen des Vorjahres.

1. Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):

- Jahreslohnzettel, bestenfalls Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt), Einheitswertbescheid,
- Bei Pensionen: Pensionsnachweis

b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften – Spekulationsgeschäfte – Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften):

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt: Heranziehung des letztgültigen Einheitswertbescheides. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinsen einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Von dieser Summe werden allfällig geleistete Sozialversicherungsbeiträge und geleistete Pachtzinsen in Abzug gebracht.

3. Welche weiteren Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen (nur dann, wenn kein Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum vorliegt);
- Notstandshilfe: Bestätigung ist vorzulegen;
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient: Bestätigung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen);
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen);

4. Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie sich viel Aufwand und Zeit ersparen, wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres beim Finanzamt durchführen, da dort die Bezüge aller Dienstverhältnisse sowie Bezüge des AMS (des letzten Jahres) ersichtlich sind.

Achtung: Die Bestätigungen über das Kinderbetreuungsgeld sowie Wochengeld sind extra beizulegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:
Manfred Komericky, BA eh.